

[Home](#) > [Mitarbeiter](#) > [Lehre](#)

Lehre

Dieses Dokument wurde erstellt am 22.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [An-/Abmeldung](#)
- [Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen](#)
 - [Rechte und Pflichten](#)
 - [Arbeitszeit](#)
 - [Ruhezeiten](#)
 - [Urlaubsanspruch](#)
 - [Lehrlingsentschädigung](#)
 - [Sozialversicherung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Lehrvertrag – Abschluss, Dauer und Ende](#)
 - [Abschluss des Lehrvertrags](#)
 - [Dauer der Lehrzeit](#)
 - [Ende der Lehrzeit](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Lehrvertrag – Eintragung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Lehrvertrag – Ausbildungsübertritt](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Verständigungspflichten des Lehrberechtigten](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ausbildung im Lehrbetrieb – Allgemeines](#)
 - [Ausbildungsberechtigung](#)
 - [Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen](#)
 - [Ausbildungsverbund](#)
 - [Ausbildner](#)
 - [Aufgaben der Ausbildungner](#)
 - [Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl](#)
 - [Ausbildungsvorschriften](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Ausbildung im Lehrbetrieb – Erstmalig](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

- [Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Ausbildungsverbund – ergänzende Ausbildung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Duales System und Berufsschule](#)
 - [Duales System](#)
 - [Berufsschule](#)
- [Lehrabschlussprüfung](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Vorzeitiger Prüfungsantritt](#)
 - [Außerordentlicher Prüfungsantritt](#)
 - [Erfolgsprämien](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Beendigung des Lehrverhältnisses](#)
 - [Auflösung eines Lehrverhältnisses innerhalb der Probezeit](#)
 - [Auflösung durch den Lehrberechtigten](#)
 - [Auflösung durch den Lehrling](#)
 - [Einvernehmliche Lösung](#)
 - [Außerordentliche Auflösung](#)
- [Lehrvertrag – Auflösung während der Probezeit](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Integrative Berufsausbildung](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Hilfe zur Lehrstellensuche](#)
- ["Weiterverwendung" im Lehrbetrieb bzw. "Behaltezeit" nach Lehrabschluss](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Behaltezeit](#)
 - [Präsenz- oder Zivildienst während der Behaltezeit](#)
 - [Entfall der Verpflichtung zur Weiterverwendung](#)

Lehre

Aktuelle Informationen über Lehre, Anmeldung und Abmeldung, erstmalige Ausbildung im Lehrbetrieb, Abschluss des Lehrvertrags, Eintragung etc.

Information für Einsteiger

Lehrlinge sind Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines Lehrberufes fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung beschäftigt werden. Alle Lehrberufe sind in der Lehrberufsliste (A bis Z) aufgelistet. Dort sind auch die jeweilige Lehrzeitdauer sowie Berufsverwandtschaften (wichtig bei Berufswechsel) vermerkt. Derzeit gibt es in Österreich rund 250 Lehrberufe.

Die Lehrberufsliste enthält auch auslaufende Lehrberufe, die derzeit nicht mehr begonnen werden können (z.B. EDV-Technikerin/EDV-Techniker seit 31. März 2006).

Die Lehrlingsausbildung ist in Österreich als Duales System organisiert. Die Ausbildung erfolgt also an zwei Standorten:

- Im Lehrbetrieb (etwa 80 Prozent der Ausbildungszeit) und
- In der Berufsschule (etwa 20 Prozent der Ausbildungszeit)

In einigen Branchen gibt es noch einen dritten Ausbildungsstandort (z.B. Lehrbauhöfe).

Der EUROPASS ist eine Initiative der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) für die berufliche Zukunft junger Menschen. In diesem speziellen Pass werden alle Auslandspraktika detailliert aufgelistet und beschrieben. Der EUROPASS ermöglicht eine einheitliche Darstellung der im Ausland erworbenen Kenntnisse.

Dadurch wird es den Schülerinnen/Schülern, den Lehrlingen oder den Studentinnen/Studenten ermöglicht, einem Unternehmen genau nachweisen zu können, was sie im Ausland gelernt haben. Zukünftige Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber können dadurch die Inhalte und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen/Bewerber besser einschätzen.

Zentrale Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Handhabung des EUROPASSES ist der Verein Internationaler Fachkräfteaustausch (IFA).

TIPP Unternehmen suchen immer wieder Personen, die auch im Ausland schon ihre Erfahrungen gesammelt haben.

Weiterführende Links

- [⇒ Liste der Lehrberufe von A bis Z \(BMDW\)](#)
- [⇒ Berufswörterbuch \(AMS\)](#)
- [⇒ Lehrstellenbörse \(WKO\)](#)
- [⇒ EUROPASS \(Nationales Europass Zentrum\)](#)
- [⇒ Internationaler Fachkräfteaustausch \(IFA\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

An-/Abmeldung

Folgende Anmeldungen erfolgen durch die Lehrberechtigte/den Lehrberechtigten:

- [⇒ Lehrstellen der Wirtschaftskammern](#)
Die Lehrvertragsanmeldung muss **vor Lehrbeginn** erfolgen!

- **Sozialversicherung**
Der Lehrling muss **bereits vor Beginn des Lehrverhältnisses** bei dem zuständigen [Krankenversicherungsträger](#) angemeldet werden.
- **Berufsschule**
Die Anmeldung zur Berufsschule muss **innerhalb von zwei Wochen nach Lehrzeitbeginn** erfolgen.

HINWEIS Die Vorgehensweise bei der Lehrlingsanmeldung entspricht dem Vorgehen bei der [Anmeldung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

- [Rechte und Pflichten](#)
- [Arbeitszeit](#)
- [Ruhezeiten](#)
- [Urlaubsanspruch](#)
- [Lehrlingsentschädigung](#)
- [Sozialversicherung](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Rechte und Pflichten

Der Lehrling muss

- sich um die Erlernung des Berufes bemühen,
- mit Materialien und Werkzeugen sorgsam umgehen,
- die Berufsschule besuchen,
- Betriebsgeheimnisse wahren und
- dienstliche Anweisungen befolgen.

Die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte muss

- für eine ordnungsgemäße Ausbildung sorgen,
- die Lehrlingsentschädigung bezahlen,
- für sichere Arbeitsbedingungen sorgen,
- den Lehrling schützen (z.B. vor Überforderung, vor Kolleginnen/vor Kollegen) und
- den Lehrling zum Berufsschulbesuch anhalten.

HINWEIS Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erlässt für jeden Lehrberuf die Ausbildungsordnungen, in denen das spezifische Berufsbild des jeweiligen Lehrberufes festgelegt ist. Dies dient dem Lehrbetrieb als Hilfestellung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsprogramms.

Arbeitszeit

Jugendliche bis 18 Jahre dürfen nicht über 40 Stunden pro Woche beschäftigt werden. Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtstunden (von 20 Uhr bis 6 Uhr) ist unzulässig.

Im Gastgewerbe muss zumindest jeder zweite Sonntag frei sein, Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dürfen bis 23 Uhr arbeiten. Bäckerlehrlinge dürfen ab 4 Uhr morgens arbeiten.

Überstunden, das sind über die zulässige Höchstarbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden, sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Unzulässigerweise geleistete Überstunden sind dennoch mit einem Zuschlag (50 Prozent bzw. 100 Prozent für Überstunden an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht) finanziell oder durch Zeitausgleich abzugelten. Die Abgeltung von erlaubterweise – also ab dem 18. Lebensjahr – geleisteten Überstunden hat auf der Basis des niedrigsten im Betrieb bezahlten Facharbeiterlohns bzw. Angestelltengehalts zu erfolgen.

Ruhezeiten

Lehrlingen unter 18 Jahren muss spätestens nach sechs Stunden eine [➤ Ruhepause](#) von mindestens einer halben Stunde am Arbeitstag gewährt werden. Weiters gebührt eine Nachruhe von durchgehend 12 Stunden sowie eine Wochenendruhe im Ausmaß von zwei zusammenhängenden freien Tagen, worunter der Sonntag zu fallen hat.

ACHTUNG Abweichende Regelungen gibt es im Handelsgewerbe, im Gastgewerbe sowie bei Konditorinnen/Konditoren, Bäckerinnen/Bäckern und Fleischerinnen/Fleischern.

Urlaubsanspruch

Wie allen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern gebührt auch Lehrlingen ein Jahresurlaub im Ausmaß von 30 Werktagen (Montag bis Samstag) bzw. 25 Arbeitstagen (Montag bis Freitag).

ACHTUNG Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist jeweils zwischen dem Lehrling und der Lehrberechtigten/dem Lehrberechtigten zu vereinbaren.

In der Zeit von 15. Juni bis 15. September haben Lehrlinge unter 18 Jahren auf ihr Verlangen hin Anspruch auf einen Urlaub von mindestens zwei Wochen. Der genaue Zeitpunkt obliegt aber wieder einer Vereinbarung zwischen dem Lehrling und dem Lehrberechtigten bzw. der Lehrberechtigten.

Ist bei Auflösung des Lehrverhältnisses ein Urlaub noch nicht zur Gänze verbraucht, ist dieser anteilmäßig abzugelten (Urlaubsersatzleistung).

Lehrlingsentschädigung

Dem Lehrling gebührt eine monatliche Lehrlingsentschädigung, deren Höhe in der Regel kollektivvertraglich festgelegt ist. Ebenfalls im Kollektivvertrag geregelt ist der Anspruch bzw. die Höhe allfälliger Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss). Über die Entgeltansprüche ist eine monatliche Abrechnung auszufolgen.

Sozialversicherung

Lehrlinge unterliegen der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung. Um die Ausbildung von Lehrlingen zu fördern, existieren im Zusammenhang mit der Entrichtung des Kranken-, Unfall-, und Arbeitslosenversicherungsbeitrages nachstehende

Begünstigungen:

Krankenversicherungsbeitrag

Der Krankenversicherungsbeitrag für Lehrlinge fällt mit Beginn der Lehrzeit **ab dem 1.1.2016** vom **ersten bis zum letzten Lehrjahr** an. Der Beitragssatz beträgt während der **gesamten** Lehrzeit für den Dienstgeber 1,68 Prozent und für den Lehrling 1,67 Prozent.

Für Lehrlinge mit Beginn der Lehrzeit **vor dem 1.1.2016** ist für die Dauer der **ersten zwei Lehrjahre kein** Krankenversicherungsbeitrag abzuführen (weder Dienstgeber- noch Lehrlingsanteil). Ab Beginn des **dritten Lehrjahres** ist der **gesamte** Krankenversicherungsbeitrag abzuführen (Dienstgeber- und Lehrlingsanteil).

Unfallversicherungsbeitrag

Für Lehrlinge ist **kein** Unfallversicherungsbeitrag zu entrichten. **Für Zeiten, für die kein Kranken- bzw. Unfallversicherungsbeitrag geleistet wird, besteht trotzdem Versicherungsschutz!**

IESG-Zuschlag

Die Dienstgeberin/der Dienstgeber muss für in ihrem/seinem Betrieb angestellte Lehrlinge für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses keinen **IESG**-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG) abführen.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für Lehrlinge beträgt 2,4 Prozent der Beitragsgrundlage (im Gegensatz zum normalen Beitragssatz in Höhe von 6 Prozent). Der vom Lehrling zu tragende Anteil beträgt maximal 1,2 Prozent.

Nach § 2a Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz wird der vom Lehrling zu tragende Anteil bei geringem Einkommen auf 1 Prozent reduziert oder entfällt zur Gänze.

Weiterführende Links

- [» Liste der Lehrberufe von A bis Z \(BMDW\)](#)
- [» Lehrstellenberater in Österreich \(WKO\)](#)
- [» Lehrlings- und Berufsausbildung \(BMDW\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [» Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz \(IESG\)](#)

Stand: 16.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Lehrvertrag – Abschluss, Dauer und Ende

Abschluss des Lehrvertrags

Folgende Angaben müssen im Lehrvertrag enthalten sein:

- Bezeichnung des Lehrberufs, in dem die Ausbildung erfolgt
- Dauer der Lehrzeit
- Beginn und Ende der Ausbildung
- Daten der lehrberechtigten Personen und gegebenenfalls der Ausbilderin/des Ausbildners
- Daten des Lehrlings
- Hinweis auf die Berufsschulpflicht
- Allfällige Ausbildungen im Rahmen eines [Ausbildungsverbunds](#) mit anderen Betrieben oder Bildungseinrichtungen
- Höhe der Lehrlingsentschädigung
- Tag des Abschlusses des Lehrvertrags

Der Lehrvertrag ist schriftlich und in vierfacher Ausfertigung zwischen der Lehrberechtigten/dem Lehrberechtigten und dem Lehrling abzuschließen. Bei minderjährigen Lehrlingen bedarf es auch der Unterschrift einer [» erziehungsberechtigten Person](#).

ACHTUNG Die lehrberechtigte Person muss den [Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anmelden](#). Auch für die Anmeldung des Lehrlings bei der Sozialversicherung und in der [Berufsschule](#) ist die lehrberechtigte Person verantwortlich.

Fristen

- Anmeldung des Lehrlings bei der Sozialversicherung:
vor Beginn des Lehrverhältnisses
- Anmeldung des Lehrlings bei der [Berufsschule](#):
innerhalb der ersten zwei Wochen nach Lehrzeitbeginn
- [Anmeldung des Lehrvertrags bei der zuständigen Lehrlingsstelle](#):
innerhalb der ersten drei Wochen nach Lehrzeitbeginn

Die Daten des Lehrvertrags werden durch die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammern geprüft. Auch die [Prüfung der Eignung als Lehrbetrieb](#) obliegt der Lehrlingsstelle. Die Protokollierung des Lehrvertrags ist außerdem Voraussetzung zur späteren Zulassung zur [Lehrabschlussprüfung](#).

Dauer der Lehrzeit

Der Lehrvertrag wird für die Dauer der für jeden Lehrberuf festgelegten Lehrzeit (zwei Jahre, zweieinhalb Jahre, drei Jahre, dreieinhalb Jahre oder vier Jahre) abgeschlossen, wobei anzurechnende Vorzeiten (beispielsweise bereits absolvierte fach einschlägige Schulzeiten) abgezogen werden (können).

HINWEIS Im Rahmen der [integrativen Berufsausbildung](#) kann eine Verlängerung der Lehrzeit um bis zu zwei Jahre vereinbart werden.

Eine **Verminderung der Dauer** kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- **Anrechnung** einer bereits absolvierten Lehrzeit im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf. Das genaue Ausmaß einer derartigen Anrechnung ist in der Lehrberufsliste (A bis Z) geregelt.
- **Verkürzung** der Lehrzeit nach absolvierter Ausbildung: wer einen Lehrberuf erlernt hat oder eine mindestens dreijährige berufsbildende Schule bzw. allgemeinbildende Schule abgeschlossen hat, kann jeden Lehrberuf (mit wenigstens dreijähriger Lehrzeitdauer) in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernen
- **Anrechnung** von Schulzeiten: abhängig von Schultyp und Schulerfolg gibt es Anrechnungen bei fachlich nahestehenden Lehrberufen
- **Anrechnung** von ausländischen Ausbildungszeiten

HINWEIS Eine **erfolgte Anrechnung** auf die Lehrzeit wird auch durch Beschulung und Entlohnung mitvollzogen. Wer also etwa ein Jahr auf die Lehrzeit angerechnet bekommt, befindet sich bei Lehrzeitbeginn im zweiten Lehrjahr, erhält die Lehrlingsentschädigung des zweiten Lehrjahres und besucht die zweite Berufsschulklasse.

Eine **Verkürzung** der Lehrzeit führt zu deren Verdichtung – die dreijährige Lehre wird innerhalb 24 Monaten absolviert, die dreieinhalbjährige Lehre in 30 Monaten.

Während der Dauer der Lehrzeit muss die lehrberechtigte Person die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings [von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen, verständigen](#).

Ende der Lehrzeit

Die Lehrzeit endet mit dem im Lehrvertrag genannten letzten Lehrtag. Sollte die [Lehrabschlussprüfung](#) jedoch vor diesem Termin abgelegt und bestanden werden, endet die Lehrzeit bereits mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung absolviert wurde.

An das Ende der Lehrzeit schließt die dreimonatige Weiterverwendungszeit (= Behaltezeit) an. In manchen Branchen (Handelsgewerbe, Metallindustrie etc.) ist eine Verlängerung dieser Behaltezeit festgelegt. Während dieser Zeit muss der ausgelernte Lehrling im erlernten Beruf beschäftigt werden. Eine Kündigung seitens des Betriebes ist erst zum frühestmöglichen Kündigungstermin nach Ablauf der Behaltezeit möglich.

Der Lehrling selbst hat jederzeit das Recht zu kündigen. Ansonsten gilt: Das Lehrverhältnis kann [während der Probezeit aufgelöst werden](#); später können sowohl die lehrberechtigte Person als auch der Lehrling das Lehrverhältnis zu bestimmten Zeitpunkten [einseitig außerordentlich auflösen](#).

In bestimmten Fällen muss die lehrberechtigte Person der zuständigen Lehrstelle binnen vier Wochen die [Endigung des Lehrverhältnisses anzeigen](#).

Weiterführende Links

- [⇒ Anmeldung/Abmeldung \(SV\)](#)
- [⇒ Liste der Lehrberufe von A bis Z \(BMDW\)](#)
- [⇒ Lehrlings- und Berufsausbildung \(BMDW\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Lehrvertrag – Eintragung

Inhaltliche Beschreibung

Die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte muss den Lehrvertrag bei der zuständigen Stelle zur Eintragung anmelden und den Lehrling davon informieren.

Betroffene Unternehmen

Lehrbetriebe

Voraussetzungen

Die Eintragung des Lehrvertrags setzt u.a. voraus, dass der Lehrling im Zeitpunkt des Beginns des Lehrverhältnisses die [⇒ allgemeine Schulpflicht](#) erfüllt hat.

Fristen

Die Anmeldung des Lehrvertrags muss ohne unnötigen Aufschub erfolgen, spätestens jedoch **binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses**.

Zuständige Stelle

Die [⇒ Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#), die für den Wohn- bzw. Ausbildungsort des Lehrlings örtlich zuständig ist

Verfahrensablauf

Die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte muss den Lehrvertrag bei der zuständigen Stelle zur Eintragung anmelden.

Die zuständige Stelle nimmt nach Einlangen der Anmeldung die Eintragung des Lehrvertrags vor oder erlässt einen Bescheid, mit dem sie die Eintragung verweigert. Diese wird beispielsweise dann verweigert, wenn der Lehrling im Zeitpunkt des Beginns des Lehrlingsverhältnisses noch nicht die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

Wenn der Lehrvertrag Formfehler oder behebbare sachliche Mängel aufweist, setzt die zuständige Stelle eine Frist, damit diese behoben werden können.

Erforderliche Unterlagen

Vom Lehrling einzuholen und für die Eintragung vorzulegen:

- Schulzeugnis der letzten Klasse
- Nachweis eventueller bereits abgelegter Ausbildungszeiten
- **Für EU-Ausländerinnen/EU-Ausländer:** zusätzlich
 - [⇒ Befreiungsschein](#) oder
 - [⇒ Arbeitserlaubnis](#) oder
 - [⇒ Beschäftigungsbewilligung](#)

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 20](#) [⇒ Berufsausbildungsgesetz](#) (BAG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Lehrvertrag – Anmeldung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Lehrvertrag – Ausbildungsübertritt

Inhaltliche Beschreibung

Sowohl die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen. Bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren ist das überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit möglich.

Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch die Lehrberechtigte/den Lehrberechtigten ist nur wirksam, wenn die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats dem Lehrling, der zuständigen Stelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat.

Betroffene Unternehmen

Lehrbetriebe

Zuständige Stelle

Die [» Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#), die für den Wohn- bzw. Ausbildungsort des Lehrlings örtlich zuständig ist

Rechtsgrundlagen

- § [» 15a](#) [» Berufsausbildungsgesetz](#) (BAG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Lehrverhältnis – Ausbildungsübertritt \(außerordentliche Auflösung\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Verständigungspflichten des Lehrberechtigten

Inhaltliche Beschreibung

Die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte (bzw. der Ausbildungsbetrieb) muss die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen, verständigen.

Dabei muss die Verständigung vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses in folgenden Fällen schriftlich und auch an den Lehrling erfolgen:

- Tod der Lehrberechtigten/des Lehrberechtigten und keine Ausbilderin/kein Ausbilder ist vorhanden
- Die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte ist nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit befugt, in der der Lehrling ausgebildet wird

In folgenden Fällen muss die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte (bzw. der Ausbildungsbetrieb) eine Endigung des Lehrverhältnisses außerdem der zuständigen Stelle anzeigen:

- Tod des Lehrlings
- Tod der Lehrberechtigten/des Lehrberechtigten und keine Ausbilderin/kein Ausbilder ist vorhanden
- Die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte ist nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit befugt, in der der Lehrling ausgebildet wird

Betroffene Unternehmen

Lehrbetriebe

Fristen

Die Anzeige gegenüber der zuständigen Stelle muss ohne unnötigen Aufschub erfolgen, spätestens jedoch **innen vier Wochen**.

Zuständige Stelle

Die [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#), die für den Wohn- bzw. Ausbildungsort des Lehrlings örtlich zuständig ist

Rechtsgrundlagen

- § [9](#) Abs 4 und 9 [Berufsausbildungsgesetz](#) (BAG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ausbildung im Lehrbetrieb – Allgemeines

Ausbildungsberechtigung

Ausbildungsberechtigt sind Inhaberinnen/Inhaber eines Gewerbes oder eines im Berufsausbildungsgesetz genannten Betriebes bzw. einer Einrichtung. Zu diesen Einrichtungen gehören beispielsweise Sozialversicherungsträger, Apotheken, Vereine sowie Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker, Notarinnen/Notare, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Ärztinnen/Ärzte und sonstige juristische Personen, sofern die Ausbildung von Lehrlingen nicht den Hauptzweck darstellt.

Der Lehrbetrieb selbst muss so eingerichtet sein und geführt werden, dass dem Lehrling alle für den jeweiligen

Lehrberuf vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

Ob ein Betrieb die Anforderungen an einen Lehrbetrieb erfüllt, wird durch die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer unter Beteiligung der Arbeiterkammer des jeweiligen Bundeslandes in einem [Feststellungsverfahren](#) vor dem erstmaligen Ausbilden von Lehrlingen in einem bestimmten Lehrberuf überprüft.

Ausbildungsverbund

Nach dem Verfahren zur Feststellung der Eignung für die Lehrlingsausbildung wird von der Lehrlingsstelle ein Bescheid ausgestellt, der dem Unternehmen die Ausbildung in vollem Umfang genehmigt oder aber den Abschluss eines Ausbildungsverbundes für jene Fertigkeiten und Kenntnisse vorschreibt, die im Betrieb nicht vermittelt werden können. In diesem Fall muss der Lehrbetrieb die jeweilige [ergänzende Ausbildung](#) an einen Partnerbetrieb oder eine Kursmaßnahme "auslagern".

Ausbildner

Lehrberechtigte können die Ausbildung der Lehrlinge selbst durchführen oder diese Aufgabe anderen Personen (Ausbildnerinnen/Ausbildnern) übertragen.

Eine Ausbilderin/ein Ausbilder muss bestellt werden, wenn

- die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte eine [Kapitalgesellschaft](#) ([AG](#), [GmbH](#)) oder eine [Personengesellschaft](#) (z.B. [OG](#), [KG](#)) ist,
- die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte zur Gewerbeausübung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zu bestellen hat und selbst nicht die Fachkenntnisse für die Ausbildung von Lehrlingen nachweisen kann,
- Art und Umfang des Betriebes eine fachliche Ausbildung unter Aufsicht der Lehrberechtigten/des Lehrberechtigten nicht zulassen (z.B. in Betrieben mit sehr vielen Lehrlingen).

Ausbildnerinnen/Ausbildner müssen ihre Befähigung durch Ablegung einer Ausbilderprüfung bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammern oder durch den Besuch eines mindestens 40-stündigen Ausbilderkurses mit anschließendem Fachgespräch nachweisen.

TIPP Kurse werden an den Berufsförderungsinstituten (BFI) und am WIFI angeboten.

Von der Ausbilderprüfung bzw. dem Ausbilderkurs sind beispielsweise befreit:

- Personen, die zwischen dem 1. Jänner 1970 und 1. Juli 1979 insgesamt mindestens drei Jahre lang Lehrlinge ausgebildet haben
- Personen, welche im Rahmen ihrer Meisterprüfung den Prüfungsteil "Lehrlingsausbildung" absolviert haben
- Wirtschaftstreuhandinnen/Wirtschaftstreuhänder, Notarinnen/Notare, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker, Beamtinnen/Beamte mit Dienstprüfung für die Verwendungsgruppen A, B oder C
- Absolventinnen/Absolventen und von Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen
- Absolventinnen/Absolventen verschiedener Befähigungsprüfungen

Einzelne Institutionen (z.B. das Tiroler Ausbilderforum) bieten auch berufsbegleitende Weiterbildungen für Ausbilderinnen/Ausbildner an.

TIPP Betriebe, die ihren Ausbilderinnen/ihren Ausbildnern die Möglichkeit zur fachlichen und pädagogisch-didaktischen Weiterbildung bieten, können ab dem 28. Juni 2008 zusätzliche Förderungen erhalten. Informationen zum sogenannten "[Weiterbildungsbonus](#)" finden sich auf [USP.gv.at](#).

Aufgaben der Ausbilder

Zu den Aufgaben der Ausbilderin/des Ausbilders zählen:

- Planung des Inhalts und Zeitablaufs der Ausbildung
- Fachliche Unterweisung des Lehrlings (kann auch zeitweise von anderen Fachkräften übernommen werden)

- Überwachung der Ausbildung (Erfolgskontrolle)
- Kontakt zu Berufsschule und Eltern

Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung müssen Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen eingehalten werden. Bei der Lehrlingsstelle kann bei Bedarf ein [Antrag auf Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl](#) gestellt werden.

Ausbildungsvorschriften

Für jeden Lehrberuf sind per Verordnung Ausbildungsvorschriften erlassen worden. Sie umfassen folgende Bestandteile:

- Berufsprofil – kurze Auflistung der facheinschlägigen Tätigkeiten im Beruf
- Berufsbild – nach Lehrjahren gegliederte Auflistung sämtlicher im Betrieb zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrberufs
- Verhältniszahlen – Angabe, wie viele facheinschlägige Personen (z.B. Ausbilderinnen/Ausbildner) je Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen
- Prüfungsordnung – Beschreibung des Ablaufs und der Inhalte der Lehrabschlussprüfung

Weiterführende Links

- ➤ [Lehrstellenberater in Österreich \(WKO\)](#)
- ➤ [Meisterprüfungsstellen \(WKO\)](#)
- ➤ [Arbeiterkammer \(AK\)](#)
- ➤ [Berufsförderungsinstitut \(bfi\)](#)
- ➤ [Wirtschaftsförderungsinstitut \(WIFI\)](#)
- ➤ [Tiroler Ausbilderforum](#)
- ➤ [Lehrlings- und Berufsausbildung \(BMDW\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ausbildung im Lehrbetrieb – Erstmalig

Inhaltliche Beschreibung

Bevor in einem Betrieb erstmalig Lehrlinge in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden sollen, muss die zuständige Stelle feststellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Lehrberuf (allenfalls als Ausbildungsverbund) vorliegen.

Betroffene Unternehmen

Betriebe, die Lehrlinge erstmalig in einem bestimmten Lehrberuf ausbilden möchten

Zuständige Stelle

Die ➤ [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#), die für den Wohn- bzw. Ausbildungsort des Lehrlings örtlich zuständig ist

Verfahrensablauf

Das Unternehmen muss die Erlassung eines Feststellungsbescheids bei der zuständigen Stelle beantragen.

Vor der Erlassung dieses Bescheids muss die zuständige Stelle der [» Arbeiterkammer](#) hiervon Mitteilung machen und ihr Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen geben. Auf begründetes Ersuchen muss die zuständige Stelle diese Frist angemessen erstrecken.

Nach diesem Verfahren wird von der zuständigen Stelle ein Bescheid ausgestellt, der dem Unternehmen die Ausbildung in vollem Umfang genehmigt oder aber den Abschluss eines [Ausbildungsverbundes](#) für jene Fertigkeiten und Kenntnisse vorschreibt, die im Betrieb nicht vermittelt werden können. In diesem Fall muss der Lehrbetrieb die jeweilige Teilausbildung an einen Partnerbetrieb oder eine Kursmaßnahme "auslagern".

ACHTUNG Ein "Ausbildungsverbund" muss im [Lehrvertrag](#) vermerkt sein. An den Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern und dem ursprünglichen Lehrverhältnis ändert das nichts.

Zusätzliche Informationen

Der Bescheid, mit dem die Ausbildung bewilligt wird, gilt 15 Monate.

Rechtsgrundlagen

- § [» 3a](#) [» Berufsausbildungsgesetz](#) (BAG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Antrag auf Feststellung der Eignung für die Lehrlingsausbildung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl

Inhaltliche Beschreibung

Die zuständige Stelle erhöht die vorgeschriebene Lehrlingshöchstzahl, wenn

- nach den gegebenen Verhältnissen des betreffenden Einzelfalles eine sachgemäße Ausbildung bei der erhöhten Lehrlingszahl zu erwarten ist,
- dies in einem Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates (L-BAB) festgestellt wurde und
- ansonsten die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern in dem betreffenden Lehrberuf nicht gewährleistet ist.

Die Lehrlingshöchstzahl kann um mindestens einen Lehrling, höchstens jedoch um bis zu 30 Prozent erhöht werden.

Betroffene Unternehmen

Lehrbetriebe, die die Lehrlingshöchstzahl erhöhen möchten

Zuständige Stelle

Die [» Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#), die für den Wohn- bzw. Ausbildungsort des Lehrlings örtlich zuständig ist

Verfahrensablauf

Die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte muss bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl stellen.

Bevor die zuständige Stelle über den Antrag entscheidet, muss sie ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates (L-BAB) einholen.

Rechtsgrundlagen

- § [8](#) Abs 13 [»](#) [Berufsausbildungsgesetz](#) (BAG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [»](#) [Lehrlingsausbildung – Antrag auf Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ausbildungsverbund – ergänzende Ausbildung

Inhaltliche Beschreibung

Wenn in einem Lehrbetrieb (in einer Ausbildungsstätte) die nach den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist die Ausbildung von Lehrlingen dann zulässig, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb oder einer anderen hierfür geeigneten Einrichtung erfolgt.

Betroffene Unternehmen

Lehrbetriebe, in denen die nach den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können

Zuständige Stelle

Die [»](#) [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#), die für den Wohn- bzw. Ausbildungsort des Lehrlings örtlich zuständig ist

Verfahrensablauf

Die ergänzende Ausbildung wird im [Feststellungsbescheid über die Eignung für die Lehrlingsausbildung](#) bezogen auf die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Berufsbild sowie bezogen auf das Lehrjahr festgelegt.

ACHTUNG Ein "Ausbildungsverbund" muss im [Lehrvertrag](#) vermerkt sein. An den Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern und dem ursprünglichen Lehrverhältnis ändert das nichts.

Rechtsgrundlagen

- § [2a](#) [»](#) [Berufsausbildungsgesetz](#) (BAG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Duales System und Berufsschule

- [Duales System](#)
- [Berufsschule](#)

Duales System

Die Lehrlingsausbildung in Österreich ist als "duales System" organisiert. Eine duale Ausbildung verbindet Theorie und Praxis. In der Berufsschule wird das theoretische Wissen gelehrt, das im gleichen Zeitraum beim Lehrbetrieb praktisch angewendet werden kann. Die Ausbildung erfolgt also an **zwei Standorten**:

- Im Lehrbetrieb (ca. 80 Prozent der Ausbildungszeit)
- In der Berufsschule (ca. 20 Prozent der Ausbildungszeit)

In einigen Branchen gibt es noch einen dritten Ausbildungsstandort (z.B. Lehrbauhöfe).

Berufsschule

Der Besuch der Berufsschule ist für alle Personen, die einen Lehr- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, **verpflichtend**.

Je nach Lehrberuf dauert die Ausbildung in der Berufsschule zwei bis vier Jahre, in der Regel jedoch **drei Jahre**.

Der Unterricht in der Berufsschule kann

- ganzjährig, d.h. mindestens an einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche,
- lehrgangsmäßig, d.h. mindestens acht Wochen hindurch oder
- saisonmäßig, d.h. auf eine bestimmte Jahreszeit geblockt,

organisiert sein.

Die **Unterrichtszeit** an der Berufsschule (inklusive Förderunterricht und Schulveranstaltungen) wird auf die Arbeitszeit im Betrieb angerechnet.

Während des Besuches in der Berufsschule bezieht der Lehrling seine reguläre [Lehrlingsentschädigung](#).

HINWEIS Für die [Anmeldung](#) zur Berufsschule ist die lehrberechtigte Person verantwortlich!

In der Berufsschule gibt es **berufsfachlichen** und **allgemein bildenden Unterricht**. Im Fachunterricht werden die Lehrlinge auch in der Schule praktisch in Werkstätten und/oder Laboratorien ausgebildet.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Lehrabschlussprüfung

- [Allgemeines](#)
- [Vorzeitiger Prüfungsantritt](#)
- [Außerordentlicher Prüfungsantritt](#)
- [Erfolgsprämien](#)

- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Zum Formular](#)

Allgemeines

Die Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer erfolgt durch den Lehrling selbst und kann frühestens sechs Monate vor Lehrzeitende erfolgen.

Die **Prüfungsgebühr** von 90 Euro muss von der Lehrberechtigten/dem Lehrberechtigten getragen werden, wenn der Lehrling in einem aufrechten Lehrverhältnis steht oder innerhalb der Behaltezeit erstmals antritt.

Die **Prüfungsmaterialien** sind jenen Lehrlingen, die erstmals zur Lehrabschlussprüfung antreten, von der Lehrlingsstelle oder von der Lehrberechtigten/dem Lehrberechtigten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch das **Werkzeug** ist diesen Lehrlingen kostenlos zu überlassen.

Vorzeitiger Prüfungsantritt

Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung beantragen und zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn

- die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte im Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung der vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlussprüfung zugestimmt hat oder
- das Lehrverhältnis einvernehmlich oder ohne Verschulden des Lehrlings vorzeitig aufgelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.

Der Antrag muss bei der [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#), die für den Wohn- bzw. Ausbildungsort des Lehrlings örtlich zuständig ist, eingebracht werden.

Außerordentlicher Prüfungsantritt

Die zuständige Stelle lässt eine Prüfungswerberin/einen Prüfungswerber ausnahmsweise auch ohne Nachweis bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen zur Lehrabschlussprüfung zu,

- wenn die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass sie/er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse (beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlernstätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen) erworben hat; oder
- wenn die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweist und für sie/ihn keine Möglichkeit besteht, einen [Lehrvertrag](#) für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.

Der Antrag auf ausnahmsweise Zulassung muss bei der [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#), die für den Wohn- bzw. Ausbildungsort des Lehrlings örtlich zuständig ist, eingebracht werden.

Erfolgsprämien

Informationen über [Erfolgsprämien für Lehrabschlussprüfungen](#) finden sich im Kapitel "[Förderungen für Lehrbetriebe](#)".

Weiterführende Links

- [Lehrstellenberater in Österreich \(WKO\)](#)

Rechtsgrundlagen

§ [23](#) [Berufsausbildungsgesetz](#) (BAG)

Zum Formular

- [Lehrabschlussprüfung – Antrag auf Zulassung](#)

- [» Lehrabschlussprüfung – Einverständniserklärung zur vorzeitigen Ablegung](#)
- [» Lehrabschlussprüfung – Antrag auf ausnahmsweise Zulassung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Beendigung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis endet üblicherweise durch Zeitablauf bzw. bei vorher abgelegter [Lehrabschlussprüfung](#) mit dem Ende der Woche, in der die Lehrabschlussprüfung bestanden wurde.

Eine frühere Lösung des Lehrverhältnisses muss schriftlich (unter Angabe eines im Berufsausbildungsgesetz aufgezählten Grundes) erfolgen.

Die Auflösung eines Lehrverhältnisses muss vom [Lehrbetrieb](#) der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer und der [Berufsschule](#) innerhalb von drei Wochen gemeldet werden!

Bei der Auflösung eines Lehrverhältnisses eines minderjährigen Lehrlings werden zusätzlich die Unterschriften der Erziehungsberechtigten benötigt.

Auflösung eines Lehrverhältnisses innerhalb der Probezeit

Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit. Wenn in diesem Zeitraum eine Lehrgangsbetriebsschule besucht wird, muss die Probezeit im Betrieb zumindest sechs Wochen dauern. In dieser Zeit kann das Lehrverhältnis sowohl durch den Lehrling als auch durch die Lehrberechtigte/den Lehrberechtigten [ohne Angabe von Gründen schriftlich gelöst](#) werden.

Auflösung durch den Lehrberechtigten

Schwerwiegende Verfehlungen seitens des Lehrlings (Fernbleiben von der Arbeit, wiederholte Pflichtverletzung trotz Ermahnung, Diebstahl etc.) berechtigen die Lehrberechtigte/den Lehrberechtigten zur schriftlichen [» Entlassung](#) des Lehrlings.

Auflösung durch den Lehrling

Wenn dem Lehrling die Fortsetzung der Ausbildung unzumutbar wird (Vorenthaltung der [Lehrlingsentschädigung](#), Arbeitszeitüberschreitungen, grob mangelhafte Ausbildung etc.) kann er (mit der Unterschrift der Eltern) schriftlich aus dem Lehrverhältnis austreten.

Einvernehmliche Lösung

Eine [» einvernehmliche Auflösung](#) des Lehrverhältnisses (also mit beiderseitiger Zustimmung) ist jederzeit möglich. Diese Art der Auflösung hat allerdings in schriftlicher Form und gegebenenfalls mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern bzw. Erziehungsberechtigte) zu geschehen. Weiters ist eine Bestätigung der zuständigen [» Arbeiterkammer](#) beizubringen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die gesetzlichen Bestimmungen informiert wurde.

Außerordentliche Auflösung

Nach dem ersten oder zweiten Lehrjahr gibt es zusätzlich die Möglichkeit der **außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses**. Diese Auflösung kann entweder durch den Lehrling oder die Lehrberechtigte/den Lehrberechtigten bei Einhaltung einer dreimonatigen Frist ausgesprochen werden.

Die Auflösung durch die Lehrberechtigte/den Lehrberechtigten muss zwar nicht begründet werden, es ist aber davor ein **Mediationsverfahren** vorgeschrieben, um willkürliche und nicht gerechtfertigte Auflösungen zu verhindern. Das Mediationsverfahren hat zum Ziel, die Gründe für die gewünschte Beendigung des Lehrverhältnisses aufzuarbeiten und wenn möglich, eine Lösung zu finden, damit der Lehrling den Ausbildungsplatz behalten kann.

Erst nach Scheitern des Mediationsverfahrens kann das Lehrverhältnis aufgelöst werden. Im Rahmen der "**Ausbildungsgarantie**" stellt das AMS sicher, dass der Lehrling an einem anderen Ausbildungsplatz oder in der **überbetrieblichen Lehrausbildung** die Lehre fortsetzen kann (falls gewünscht).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Lehrvertrag – Auflösung während der Probezeit

Inhaltliche Beschreibung

Während der ersten drei Monate kann sowohl die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig ohne Angabe von Gründen auflösen. Darüber hinaus ist eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses möglich.

Die Auflösung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Gründe, die den Lehrberechtigten zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen beispielsweise vor, wenn

- der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens der Lehrberechtigten/des Lehrberechtigten unwürdig macht oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
- der Lehrling die Lehrberechtigte/den Lehrberechtigten, deren/dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat;
- der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verlässt.

Gründe, die den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen beispielsweise vor, wenn

- der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
- die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte oder die Ausbilderin/der Ausbilder die ihr/ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt;
- die Lehrberechtigte/der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, dass eine gewerberechtliche Stellvertreterin (Geschäftsführerin)/ein gewerberechtlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) oder eine Ausbilderin/ein Ausbilder bestellt ist;
- der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das Gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde.

Betroffene Unternehmen

Lehrbetriebe

Zuständige Stelle

Die [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#), die für den Wohn- bzw. Ausbildungsort des Lehrlings örtlich zuständig ist

Rechtsgrundlagen

- § [15](#) [Berufsausbildungsgesetz](#) (BAG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Integrative Berufsausbildung

Für leistungsschwächere Jugendliche gibt es mehrere Möglichkeiten, zu einem [Lehrabschluss](#) zu kommen:

- Die Lehrzeit kann **um ein Jahr** (ausnahmsweise um bis zu zwei Jahre) **verlängert** werden, wenn dadurch ein positiver Lehrabschluss ermöglicht werden kann.
- Der Ausbildungsvertrag kann bestimmte **Teilqualifikationen** (also Ausschnitte aus dem Berufsbild des Lehrberufes) festlegen. Dies ist im Rahmen einer Ausbildungsdauer von ein bis drei Jahren möglich.

Voraussetzung:

- Sonderschulabgängerinnen/Sonderschulabgänger
- Jugendliche ohne oder mit negativem Hauptschulabschluss
- Menschen mit besonderen Bedürfnissen gemäß Behinderteneinstellungsgesetz
- Unvermittelbarkeit in ein Lehrverhältnis aus "in der Person gelegenen Gründen"
- Bei Vorliegen gesundheitlicher Notwendigkeit kann die tägliche oder wöchentliche [Normalarbeitszeit](#) im Betrieb herabgesetzt werden

TIPP Seit dem **1. Juli 2008** bietet das Arbeitsmarktservice **erweiterte Förderungsmöglichkeiten** für Lehrstellensuchende, die nicht in ein "reguläres" Ausbildungsverhältnis vermittelt werden können. Die integrative Berufsausbildung ist auch im Rahmen der sogenannten "**überbetrieblichen Lehrausbildung**" möglich und wird vom AMS oder von den Bundesländern gefördert. Weitere Informationen darüber finden Sie im Kapitel "[Lehrstelle](#)" im Bereich Jugendliche auf oesterreich.gv.at.

ACHTUNG Ob der Lehrling für die integrative Berufsbildung infrage kommt, prüft das Arbeitsmarktservice (AMS). Es ist **unbedingt notwendig**, eine Beratungsstelle des AMS aufzusuchen!

Nur beim unmittelbaren Wechsel von einer normalen Lehrausbildung in eine Integrative Berufsausbildung ist eine Prüfung der Berufsausbildungsassistenz erforderlich.

Für die [Berufsschulpflicht](#) gilt, dass Jugendliche mit verlängerter Lehrzeit normal berufsschulpflichtig sind, jene mit Teilqualifikation nur dann, wenn dies in ihren individuellen Ausbildungszielen so vereinbart wurde.

Integrative Berufsausbildungen werden durch eine **Berufsausbildungsassistenz** begleitet. Diese sozialpädagogische Assistenz führt (gemeinsam mit einer Expertin/einem Experten des jeweiligen Berufsbereiches) auch die Abschlussprüfung für die in Teilqualifikation ausgebildeten Jugendlichen durch. Die Beauftragung der Berufsausbildungsassistenz erfolgt durch das Arbeitsmarktservice (AMS) oder das Sozialministeriumservice (früher: Bundessozialamt).

HINWEIS Zwischen den beiden Ausbildungsmöglichkeiten der integrativen Berufsbildung kann auch gewechselt werden. Auch der Wechsel von einer integrativen Berufsausbildung in ein reguläres [Lehrverhältnis](#) (und umgekehrt) ist möglich.

Auf der Website [oesterreich.gv.at](#) im Bereich "Jugendliche" befinden sich viele weitere zielgruppengerecht aufbereitete Informationen zum Thema "[Lehre](#)".

Weiterführende Links

- [BIZ – BerufsInfoZentren \(AMS\)](#)
- [Landesstellen des Sozialministeriumservice](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Hilfe zur Lehrstellensuche

- [» Arbeiterkammer Österreich](#)
- [» Arbeiterkammern der Bundesländer](#)
- [» Arbeitsmarktservice \(AMS\)](#)
 - [» Arbeitszimmer](#)
 - [» Berufsflexikon des Arbeitsmarktservice](#)
 - [» eJob-Room](#)
 - [» Jugendkompass \(Welcher Beruf passt zu dir?\)](#)
- [» Beratung für Bildung und Beruf \(BIFO\)](#)
- [» BeSt – Die Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung](#)
- [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wissenschaftsstandort](#)
(Informationen zum Thema "Lehre")
- [» Europäisches Jugendportal](#)
- Informationen der Bundesländer
 - [» Burgenland](#)
 - [» Kärnten](#)
 - [» Niederösterreich](#)
 - [» Oberösterreich](#)
 - [» Salzburg](#)
 - [» Steiermark](#)
 - [» Tirol](#)
 - [» Vorarlberg](#)
 - [» Wien](#)
- [» Internationaler Fachkräfteaustausch](#)
- Lehrstellenangebote
 - [» ÖBB](#)
 - [» Wiener Stadtwerke](#)
- [» Österreichisches Jugendportal](#)
- [» Wirtschaftskammer Österreich](#)
- [» Lehrstellensuche](#)
- [» Online-Lehrstellenbörse der Wirtschaftskammer Österreich und des Arbeitsmarktservice](#)
- [» Lehrbetriebsübersicht](#)
- [» Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer Österreich](#)
- [» Lehrstellensuche der Wirtschaftskammer Steiermark](#)
- [» Tag der Lehre](#)
- Weitere Informationen auf oesterreich.gv.at:
 - [» Bundesweite Lehrlingsbeihilfen/-förderungen](#)
 - [» Arbeitsbedingungen für Lehrlinge](#)
 - [» Anlaufstellen für Arbeitssuchende](#)
 - [» Bewerbungstipps](#)

Stand: 15.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

"Weiterverwendung" im Lehrbetrieb bzw. "Behaltezeit" nach Lehrabschluss

- [Allgemeines](#)
- [Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Behaltezeit](#)
- [Präsenz- oder Zivildienst während der Behaltezeit](#)
- [Entfall der Verpflichtung zur Weiterverwendung](#)

Allgemeines

Die/der Lehrberechtigte ist verpflichtet, ausgebildete Lehrlinge nach Ende der Lehrzeit, das ist entweder

- wenn die im Lehrvertrag vereinbarte **Dauer der Lehrzeit abgelaufen** ist oder
- wenn der Lehrling **erfolgreich die Lehrabschlussprüfung abgeschlossen** hat (als Ende der Lehrzeit gilt der erste Sonntag nach der Prüfung),

für **drei Monate im erlernten Beruf im Lehrbetrieb weiterhin zu beschäftigen.**

Der Lehrling selbst kann aber frei entscheiden, ob sie/er weiterbeschäftigt werden oder sofort den Arbeitsplatz wechseln möchte, außer es wurde bereits im Lehrvertrag ein (befristeter) Arbeitsvertrag für die Dauer der Weiterverwendungszeit abgeschlossen.

Hat ein Lehrling nur die **Hälfte oder weniger als die Hälfte der vorgesehenen Lehrzeit in einem Lehrbetrieb absolviert**, muss sie/er **nur für 1,5 Monate** nach Ende weiterbeschäftigt werden.

HINWEIS Im **Kollektivvertrag** kann eine **längere** Weiterverwendungszeit vorgesehen sein.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Behaltezeit

Eine Kündigung durch den Betrieb während der Behaltezeit ist nicht möglich, sehr wohl aber eine (begründete) [Entlassung](#) oder eine [einvernehmliche Auflösung](#).

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer (also der ausgebildete Lehrling) kann das Arbeitsverhältnis auch mit [Kündigung](#) beenden, außer es wurde ein befristeter Arbeitsvertrag für die Behaltezeit abgeschlossen.

Präsenz- oder Zivildienst während der Behaltezeit

Die Behaltezeit kann durch den [Präsenz-](#) oder [Zivildienst](#) **unterbrochen** werden. In diesem Fall schließt die nicht verbrauchte Behaltezeit an den [Präsenz-](#) oder [Zivildienst](#) an.

Entfall der Verpflichtung zur Weiterverwendung

Die Weiterverwendungspflicht kann **entfallen**, wenn

- die/der Lehrberechtigte dies rechtzeitig bei der Wirtschaftskammer beantragt hat und
- erhebliche wirtschaftliche Gründe vorliegen (z.B. bei Saisongewerben).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort